

QR-Code: Link Video/Streaming Vortrag

<https://www.kh-freiburg.de/de/hochschule/termine/2025/12-17-buergergeldreform-vortrag-rosenow>

Reform des Bürgergeldes: Vom „Arbeitsscheuen“ zum „Totalverweigerer“

Roland Rosenow

**Vortrag und Diskussion an der Katholischen
Hochschule Freiburg
Mittwoch, 17. Dezember 2025**



QR-Code: Link Präsentation zum Download

https://sozialrecht-rosenow.de/files/alle/Vortraege_Praesentationen/2025-12-17_Rosenow_Buergergeldreform.pdf

Reform des Bürgergeldes: Vom „Arbeitsscheuen“ zum „Totalverweigerer“

Roland Rosenow

Vortrag und Diskussion an der Katholischen
Hochschule Freiburg
Mittwoch, 17. Dezember 2025



Erreichbarkeit als Tatbestandsvoraussetzung des Anspruchs

Bürgergeld erhalten

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLBs)
- nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem eLB in Bedarfsgemeinschaft wohnen

Erreichbarkeit als Tatbestandsvoraussetzung des Anspruchs

Wichtigste Voraussetzungen ist Bedürftigkeit (kein bedingungsloses Grundeinkommen!).

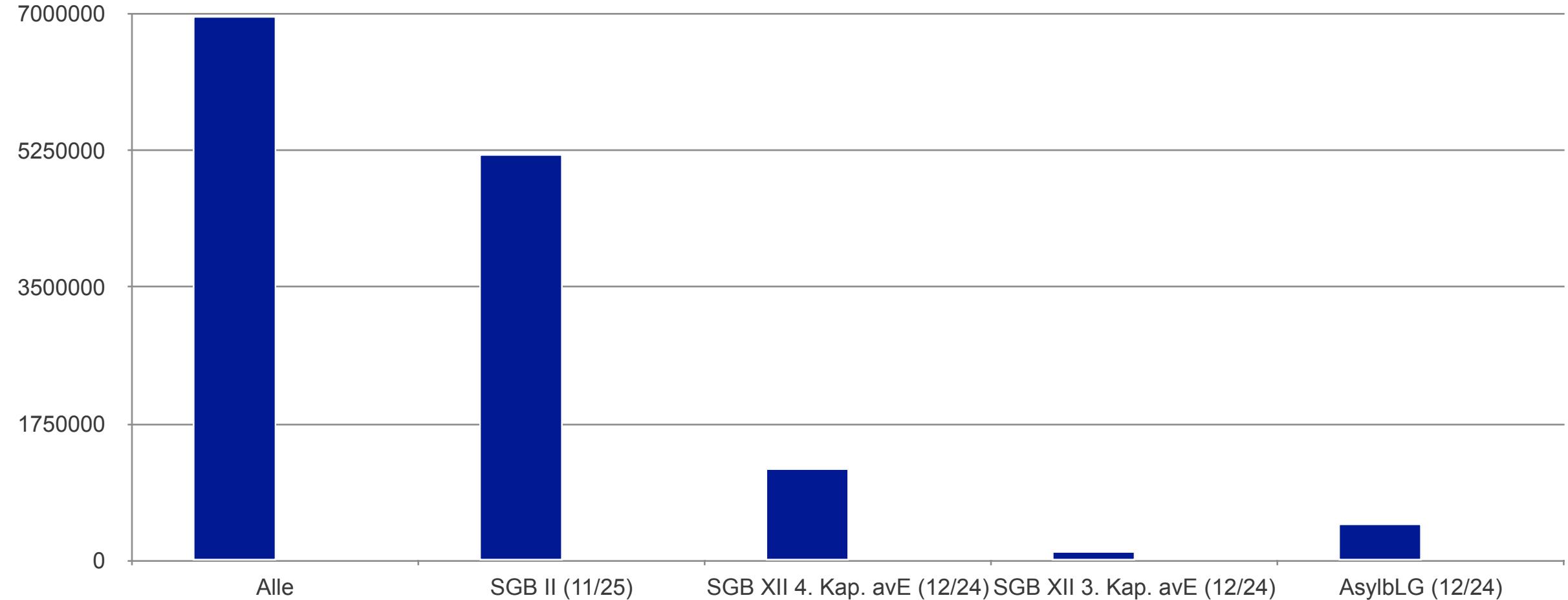
Erreichbarkeit als Tatbestandsvoraussetzung des Anspruchs

Weitere Anspruchsvoraussetzungen für eLBs sind:

- ▶ mindestens 15 Jahre alt
- ▶ nicht im Rentenalter
- ▶ Erwerbsfähigkeit
- ▶ **Erreichbarkeit (§ 7b SGB II)**

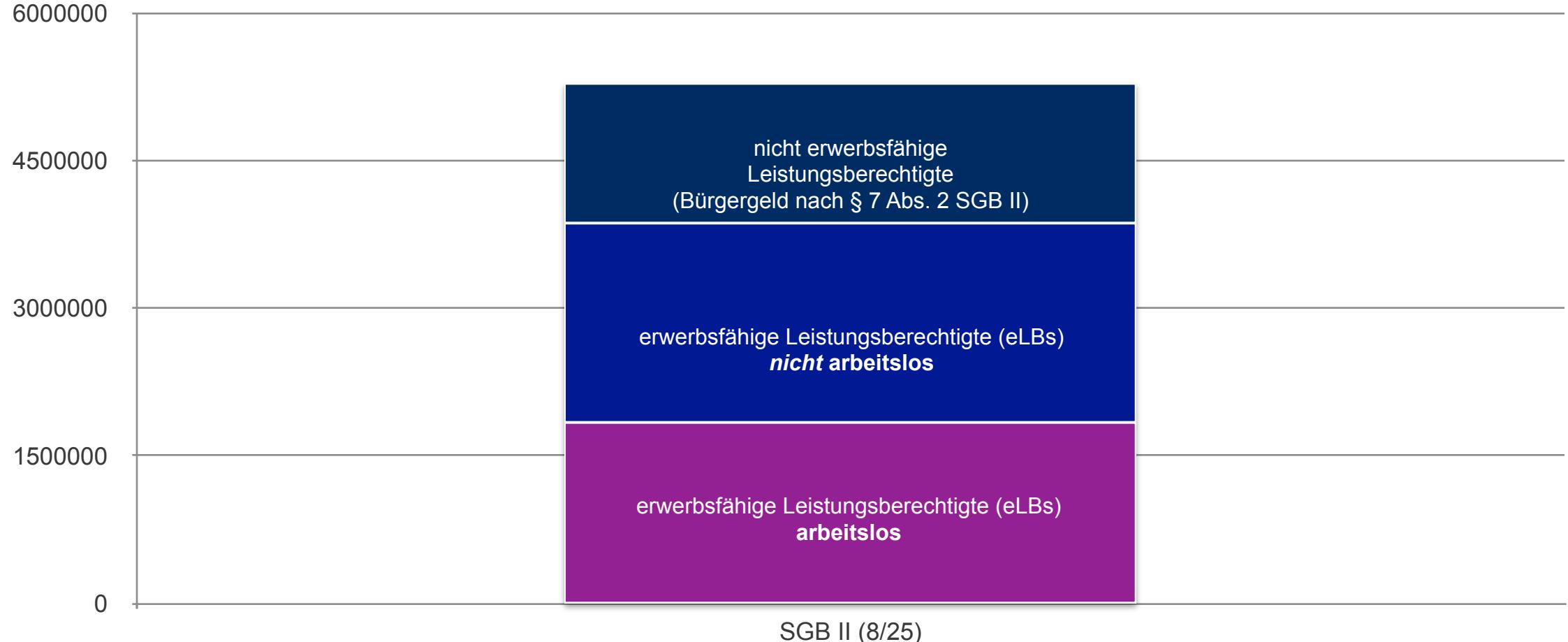
Zu Anfang einige Zahlen

Personen, die existenzsichernde Leistungen beziehen



Zu Anfang einige Zahlen

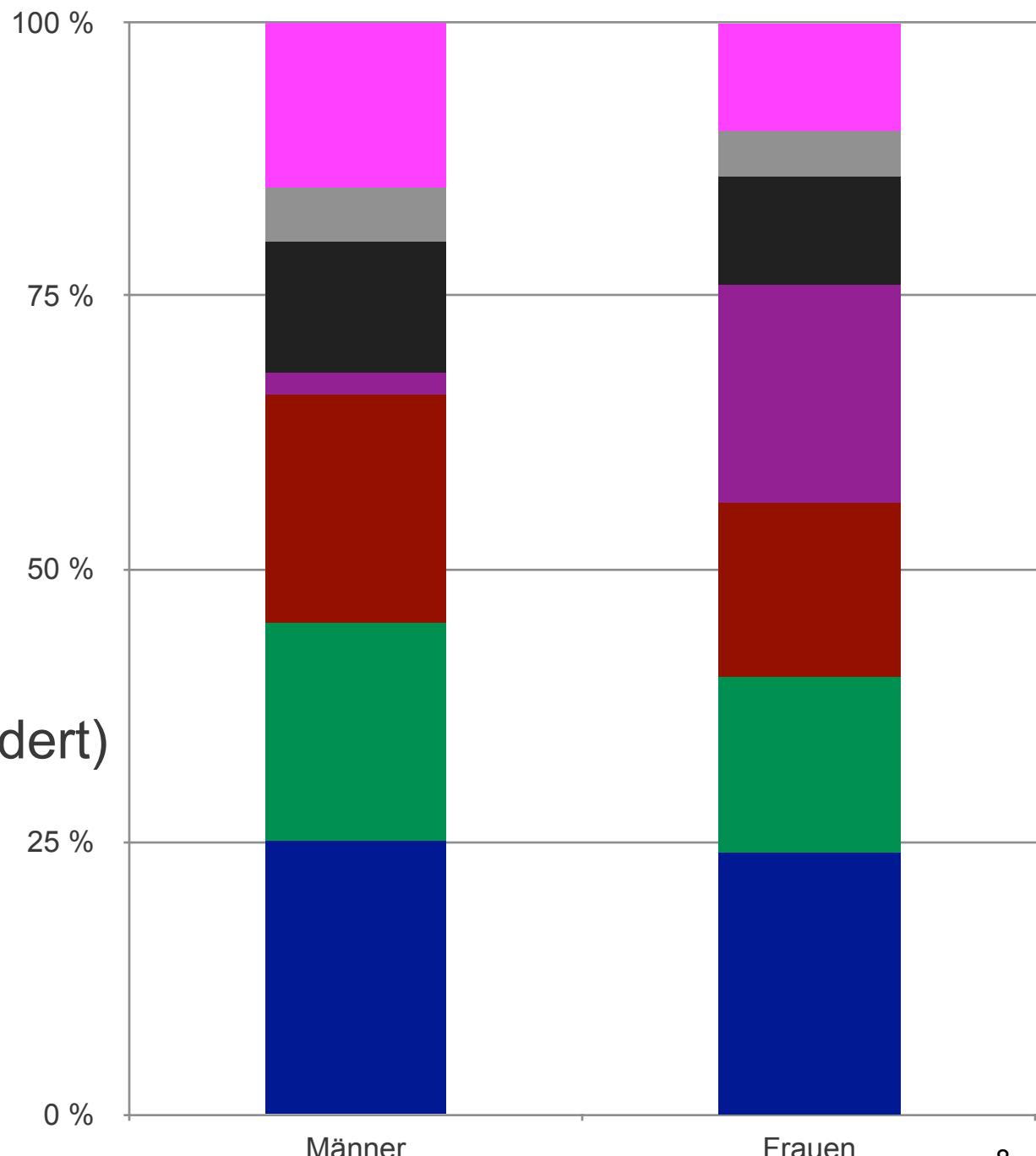
Drei Gruppen von Personen mit Leistungen nach dem SGB II



Zu Anfang einige Zahlen

Nicht arbeitslose eLBs (Daten aus 12/2023)

- █ Sonstiges/unbekannt
- █ Sonderregelung Ältere
- █ Arbeitsunfähigkeit
- █ Erziehung/Haushalt/Pflege
- █ Schule/Studium/Ausbildung (ungefördert)
- █ ungeförderte Erwerbstätigkeit
- █ Arbeitsmarktpolitische Maßnamen



Quelle [Bundesagentur für Arbeit](#)

Narrative zur Begründung der Reformbestrebungen

- Gefordert wird ein „Paradigmenwechsel“.
- Bürgergeld sei eine „Chiffre für Ungerechtigkeit“.
- Es wird von „Totalverweigerern“ gesprochen.
- Es werden hohe Einspareffekte versprochen, wenn man „Totalverweigerer“ mit härteren Sanktionen begegne.

Quellen: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/buergergeld-reform-debatte-100.html>; <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/buergergeld-merzbas-100.html>

Zum „Totalverweigerer vergleiche: [Bella, Natalie / Röhrer, Stefan / Wolff, Joachim: Totalverweigerer: Viel Lärm um Nichts? IAB-Forschungsbericht 20/2025.](#)

Schritt 1: Pflichten

§ 31 SGB II statuiert Pflichten, denen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II unterworfen sind, nämlich u.a.:

- auf Aufforderung beim Jobcenter zu einem bestimmten Termin vorsprechen (Meldeaufforderung, § 59 SGB II iVm § 309 SGB III)
- jede zumutbare Arbeit annehmen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- jede zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit absolvieren (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)

Schritt 1: Pflichten

Das Jobcenter bestimmt Pflichten, deren Nichtbeachtung sanktioniert werden kann (§§ 15, 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Das Gesetz kennt keinen Katalog zulässiger Pflichten.

Schritt 2: Sanktionen

Das SGB II unterscheidet zwei Arten von Sanktionen:

1. Sanktionen bei Meldeversäumnissen (§ 32 SGB II)
2. Sanktionen bei allen anderen Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II)

Sanktionen nach aktuellem Recht

Schritt 2: Sanktionen (Rechtslage seit 1.1.2023, Totalsanktion seit 27.3.2024)

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Meldeversäumnisse	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat
Andere Pflichtverletzungen	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 20% des Regelbedarfs für 2 Monate	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II)	Totalsanktion (Wegfall des Anspruchs insgesamt) Nur nach vorheriger Sanktion wg. Pflichtverletzung (ohne		

Schritt 2: Sanktionen (Rechtslage seit 1.1.2023, Totalsanktion seit 27.3.2024)

- Bei nachgeholtter Pflichterfüllung endet die Sanktion (Vorgabe aus BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16).
- Die Minderung ist begrenzt auf 30% des Regelbedarfs (Vorgabe aus BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16),
Ausnahme: Totalsanktion seit 27.3.2024.

Sanktionen nach aktuellem Recht

Sanktionsstatistik 2024

	Anzahl neu festgestellte Leistungsminderungen absolut	Anzahl neu festgestellte Leistungsminderungen Prozent	Anzahl eLB mit mindestens einer neu feststellten Minderung
Gesamt	369.184	100 %	212.953 12/2024: 3.946.000 eLBs ~ 5 % aller eLBs ~ 11,7 % d. arbeitslosen eLBs
Meldeversäumnisse	320.659	87 % aller Sanktionen	
Andere Pflichtverletzungen	48.525	13 % aller Sanktionen	
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II)	Spielt in der Praxis keine Rolle (vgl. <u>iab-Bericht</u>).	0 %	

Aktueller Stand

- ▶ Referentenentwurf (RefE) des BAMF vom 10.11.2025
- ▶ Der RefE soll in der laufenden Woche (51. KW 2025) im Kabinett verabschiedet werden und ins parlamentarische Verfahren gehen.

Reformvorhaben

RefE: Sanktionen bei Meldeversäumnissen

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Meldeversäumnisse altes Recht	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat
Meldeversäumnisse RefE	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 1 Monat
Meldeversäumnisse RefE	Versäumnis drei aufeinander folgender Meldetermine	Nichterscheinen innerhalb eines Monats nach Beginn der Minderung um 100%	
Meldeversäumnisse RefE	Minderung um 100% des Regelbedarfs (Aufrechterhaltung der Krankenversicherung)	Fiktion der Nichterreichbarkeit = kompletter Wegfall des Anspruchs	

RefE: Sanktionen bei anderen Pflichtverletzungen

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Andere Pflichtverletzungen altes Recht	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	20% 2 Monate	30% 3 Monate
Andere Pflichtverletzungen RefE	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate	wie 1.	wie 1.
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II)	Totalsanktion (Wegfall des Anspruchs insgesamt) Nur nach vorheriger Sanktion wg. Pflichtverletzung (ohne Meldeversäumnisse)		
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II)	Totalsanktion (Wegfall des Anspruchs insgesamt) Auch ohne vorherige Sanktion		

Berücksichtigung des Sanktionsurteils des BVerfG (?)

- Bei nachgeholtter Pflichterfüllung endet die Sanktion (Vorgabe aus BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16).
- Die Minderung ist begrenzt auf 30% des Regelbedarfs (Vorgabe aus BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16), Ausnahme: Totalsanktion seit 27.3.2024.
- Über die Nichterreichbarkeitsfiktion wird das Sanktionsurteil umgangen.

Fürsorgerecht seit 1925

Rechtsgrundlage Fürsorge vom 1.1.2025 bis 31.5.1961:

- Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht v. 13.2.1924 (RFV), RGBI. I, 100
- Reichs-Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4.12.1924 (RGr), RGBI. I, 765

- Arbeitspflicht (§ 19 RFV)
- Unterbringung in einer Anstalt (Arbeitshaus) § 20 RFV

§ 13 RGr

1 Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerlässliche zu beschränken. [...]

Diskussion um Maßnahmen gegen Menschen in prekären Lebenslagen vor 1933

Forderungen nach einem „Bewahrungsgesetz“

- ▶ Seit 1912 wurde ein „Bewahrungsgesetz“ gefordert, um „Asoziale“ in Anstalten zwangsweise unterzubringen. Agnes Neuhaus (Gründerin des SKF) und Helene Wessel (SPD-Politikerin) waren engagierte Verfechterinnen dieser Forderung.
- ▶ In der Weimarer Zeit kam es nicht zu einem solchen Gesetz.

Willing, Matthias: Das Bewahrungsgesetz (1918-1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (BtrRg 42), Tübingen 2003

Bitte des Vorsitzenden des Deutschen Vereins an die
Reichsregierung am 24.6.1933:

„Immer wieder scheitern notwendige und zweckmäßige
Fürsorgemaßnahmen gegenüber Personen mit krankhafter
Verstandes- und Willensschwäche, ungehemmtem Triebleben
oder mit einer außergewöhnlichen Stumpfheit des sittlichen
Empfindens daran, dass solche Maßnahme nicht gegen den
Willen der Person durchgeführt werden können.

... Als Arbeitsscheue, Gewohnheitsverbrecher, Landstreicher, Trinker, Rauschgiftsüchtigte und Prostituierte sind sie Parasiten an unserem Volkskörper.“

Willing, Matthias: Das Bewahrungsgesetz (1918-1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (BtrRg 42), Tübingen 2003, S. 341.

Die Nazi-Diktatur ersetzte die Fürsorge durch die Polizei.

- Bereits seit 1933 Internierung in Konzentrationslagern als Maßnahme nach § 20 RFV.
- Systematische Ermordung als „asozial“ und als „Berufsverbrecher“ kategorisierter Personen in den Konzentrationslagern (grüner und schwarzer Winkel)

Willing, Matthias: Das Bewährungsgesetz (1918-1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (BtrRg 42), Tübingen 2003, S. 172 ff
Nonnenmacher, Frank (Hg.): Die Nazis nannten sie „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“. Verfolgungsgeschichten im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik, Frankfurt/M 2024

Terror statt Fürsorge

- Gewohnheitsverbrechergesetz v. 24.11.1933: U.a. Einfügung von § 42d StGB Zwangsunterbringung u.a. wegen Bettelns, wenn „der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat“. RGBl. I, 995
- „Grunderlaß vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ vom 14.12.1937 Willing aaO S. 172 ff.

Nach der Befreiung vom Nationalsozialismus

Keine Anerkennung in der Bundesrepublik

- Keine Entschädigung nach BEG oder anderen Vorschriften
- Keine Anerkennung als Opfer des Nazi-Regimes
- § 42d StGB wurde erst 1969 gestrichen 1. StrRG v. 25.6.1969, BGBl. I, 645
- § 42d galt auch in der DDR lange fort.
- Keine Entschädigung wegen Inhaftierung nach dieser Vorschrift in der DDR OLG Jena, 25.11.2014, 1 Ws Reha 14/14

Nach der Befreiung vom Nationalsozialismus

Späte Anerkennung durch den Deutschen Bundestag

- ▶ Mittlerweile hat der Deutsche Bundestag anerkannt, dass niemand zu Recht in einem Konzentrationslager inhaftiert wurde.

Späte Anerkennung durch den Deutschen Bundestag

Der Deutsche Bundestag forderte die Bundesregierung auf:

- ▶ eine Wanderausstellung in Auftrag zu geben, „die historische Information und gedenkendes Erinnern zum Schicksal der als ‚Asoziale‘ oder ‚Berufsverbrecher‘ Verfolgten verbindet“
- ▶ „Forschungsarbeiten zu finanzieren, um das Schicksal der von den Nationalsozialisten als ‚Asoziale‘ oder ‚Berufsverbrecher‘ Verfolgten weiter aufzuarbeiten“

Nach der Befreiung vom Nationalsozialismus

Späte Anerkennung durch den Deutschen Bundestag

Bundestagsdrucksache 19/14342

Beschluss vom 13.2.2020

mit den Stimmen aller Fraktionen mit Ausnahme der Fraktion
der AfD (Enthaltung)

Bundessozialhilfegesetz vom 30.6.1961 (BGBI. I, 815)

- ▶ Das Sozialhilferecht löst das alte Fürsorgerecht ab.
- ▶ Es ist sehr paternalistisch geprägt.
- ▶ Dennoch gilt es zu Recht als in seiner Grundstruktur modernes Sozialhilferecht.
- ▶ Drei besonders restriktive Vorschriften:

1. Totalsanktion („Maßnahmen bei Arbeitsscheu“)

- § 25 Abs. 1 BSHG idF 1961: „Wer sich weigert, zumutbare Arbeit anzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.“

2. Arbeitshäuser

- § 26 BSHG: Bei „beharrlicher“ Weigerung, zumutbare Arbeit anzunehmen: Freiheitsentzug in einem „Arbeitshaus“

3. Zwangsunterbringung „Gefährdeter“

- § 73 BSHG: Zwangsunterbringung in einer Anstalt, wenn „der Gefährdete besonders willensschwach oder in seinem Triebleben besonders hemmungslos“ sowie „verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt“ ist.

Reaktionen der Rechtsprechung

Totalsanktion

§ 25 BSHG

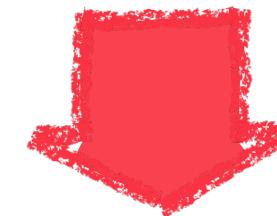
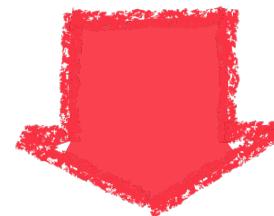
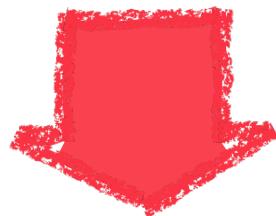
Arbeitshäuser

§ 26 BSHG

Bewahrung

„Gefährdeter“

§ 73 BSHG



BVerwG

31.1.1968, 5 C 22/67

BVerfG

15.12.1970, 2 BvL 17/67

BVerfG

18.7.1967, 2 BvF 3/62

1. BVerfG zur „Gefährdetenhilfe“ (BVerfG, 18.7.1967, 2 BvF 3/62)

- ▶ Die Vorschrift wird für nichtig erklärt.
- ▶ „Der Staat hat aber nicht die Aufgabe, seine Bürger zu ‚bessern‘ und deshalb auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu ‚bessern‘, ohne daß sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben.“ (Rn 129)
- ▶ Verletzung des (unverletzlichen) Wesensgehalts des grundgesetzlichen Freiheitsrechts (Art 2 Abs. 2 S. 2 GG).

2. BVerwG zu Totalsanktion (BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67)

- „Der Senat hat sich durch die Einholung je eines psychiatrischen, sozialmedizinischen und arbeitspsychologischen Gutachtens sowie durch die Mitteilung der Erfahrungen der Sozialhilfeträger davon überzeugt, daß es eine einheitliche Merkmale aufweisende Gruppe von Arbeitsunwilligen nicht gibt.“
(Rn. 17)

2. BVerwG zu Totalsanktion (BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67)

- ▶ Der betroffene Personenkreis spreche auf wirtschaftliche Druckmittel oft nicht an. Leistungsentzug sei daher ein untaugliches Mittel (Rn. 18).
- ▶ Zumutbarkeit muss geprüft werden.

2. BVerwG zu Totalsanktion (BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67)

- ▶ „Nicht nur Krankheiten, sondern auch seelische Fehlhaltungen, die der Hilfesuchende aus eigener Kraft nicht überwinden kann, haben deshalb Einfluß auf die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft.“
(Rn. 21)

2. BVerwG zu Totalsanktion (BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67)

- ▶ Daher: Arbeitsverweigerung führe **nicht zur Verwirkung des Anspruchs auf Leistungen.**
- ▶ Auch im Fall des Leistungsentzugs muss der Sozialhilfeträger „**die weitere Entwicklung des Sozialhilfefalls beobachten**“.
- ▶ Bei Fruchtlosigkeit des Leistungsentzugs muss der Sozialhilfeträger die Hilfe wieder aufnehmen.

2. BVerwG zu Totalsanktion (BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67)

- ▶ Diese Entscheidung prägte das Verständnis von § 25 BSHG bis zur Ablösung durch die „Hartz IV“-Gesetze zum 1.1.2005.
- ▶ Wir haben eine lange Erfahrung mit einem zurückhaltenden Sanktionsrecht.
- ▶ Es gibt keine Anzeichen dafür, dass dieses Recht ungünstige Auswirkungen gehabt hätte.

3. BVerfG zu Arbeitshäusern (BVerfG, 15.12.1970, 2 BvL 17/67)

- ▶ Sehr knappe Begründung, i.W.: Die Vorschrift sei verfassungskonform, denn der Arbeitsverweigerer gefährde die Allgemeinheit.
- ▶ Die Vorschrift wurde kurze Zeit später durch das 3. BSHGÄndG v. 25.3.1974 aufgehoben.

Zur Geschichte des Sanktionsrechts s.a. [Stellungnahme Tacheles im Sanktionsverfahren](#)

Rahmenbedingungen seit Mitte der 1980er Jahre

- Anstieg der Arbeitslosigkeit und insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit.
- Verdrängung der Langzeitarbeitslosen aus der Arbeitslosenhilfe („Sozialhilfe des Bundes“)
- Erheblicher Anstieg der Leistungsberechtigten in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG.

Reaktion des Gesetzgebers

- ▶ § 25 BSHG (Totalsanktion) war wegen der Entscheidung des BVerwG von 1968 von geringer praktischer Bedeutung.
- ▶ Mit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferecht vom 23.7.1996 wurde eine Sanktion um 25% des Regelsatzes als erster Sanktionsschritt eingeführt.
- ▶ Dabei blieb es bis zur „Hartz IV“-Reform.

„Hartz IV“-Reform zum 1.1.2005

- ▶ Radikaler Abschied von der paternalistischen Tradition des BSHG
- ▶ Das neue Schlagwort ist die „Ich-AG“ – ein Euphemismus für prekäre Kleinstselbstständigkeit.
- ▶ Die Sanktionen werden im Vergleich zum BSHG deutlich verschärft.

Höhere Zahlen von Leistungsberechtigte als erwartet

- Die Zahl der Leistungsberechtigten steigt nach dem 1.1.2005 steil an und übertrifft die Schätzungen der Bundesregierung bei weitem (2005: 6,3 Mil., 2006: 7,2 Mil.).

Reaktion des Ministers (August 2005)

- ▶ In einem Papier, das übertitelt ist mit: „Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, ‚Abzocke‘ und Selsbtbedienung im Sozialstaat“ vermutet Minister Clement, dass der Anstieg i.W. durch Sozialbetrug verursacht sei und vergleicht Leistungsberechtigte mit Parasiten.

Reaktion des Gesetzgebers

- ▶ Mit dem Fortentwicklungsgegesetz vom 20.7.2006 (BGBl. I, 1706) werden die Sanktionen drastisch verschärft.

Reaktion des Gesetzgebers

- ▶ Zur Begründung führt die Bundesregierung aus:
- ▶ „Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen zum Eintritt von Sanktionen zu starr sind und eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, angemessene Anwendung erschweren. Deshalb enthält der Gesetzentwurf insoweit Vereinfachungen.“

(BtDrs. 16/1410, S. 17)

Reaktion des Gesetzgebers

- Allerdings gab es im Jahr 2006 noch keine Sanktionsstatistik (Beginn 2007). Es gab keine Daten über verhängte Sanktionen und erst recht keine Erkenntnisse über deren Wirkungen.
- Der Gesetzgeber reagierte mit der Verschärfung auf den Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten.

Regelsatzurteil vom 9.2.2010 (BVerfG, 9.2.2010, 1 BvL 1/09)

- ▶ Der Anspruch auf Leistungen, die erforderlich sind, um in diesem Land ein menschenwürdiges Leben zu führen, beruht unmittelbar auf Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsgrundsatz).
- ▶ Er ist unverfügbar und steht jedem Menschen zu.

Sanktionsurteil vom 5.11.2019 (BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16)

- ▶ Sanktionen sind von Verfassungs wegen erlaubt bis zur Höhe von 30% des Regelsatzes.
- ▶ Warum?

Sanktionsurteil vom 5.11.2019 (BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16)

- Hier versagte der 1. Senat des BVerfG: Die Entscheidung ist ein politischer Kompromiss des Senats. Anstelle einer Begründung liefert der Senat ein Potpourrie der Auffassungen seiner Mitglieder, ohne diese in sinnvoller Weise miteinander in Beziehung setzen zu können.

Rosenow: [Klassismus, "Hartz IV"-Sanktionen und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts](#), spw 6/2019, S. 73-81

Rosenow: [Restitution des status quo ante „Hartz IV“. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur wirtschaftlichen Grundsicherung](#), KJ 2022 (Heft 3), S. 336-350

Die Nichterreichbarkeitsfiktion

- ▶ Die Nichterreichbarkeitsfiktion bedeutet eine Verschärfung, die alles übertrifft, was seit 1945 gegen Menschen in Armutslagen ausgeheckt wurde.
- ▶ Sie wird voraussichtlich eine große Zahl derjenigen Leistungsberechtigten treffen, die in besonders geringem Maß über soziales und kulturelles Kapital verfügen.

1. Keine arbeitsmarktpolitische Rationalität des Reformvorhabens

Die Verschärfungen der Sanktionsvorschriften richten sich gegen Menschen in besonders prekären Lebenslagen. Sie dienen nicht der Integration. Sie sind frei von arbeitsmarktpolitischer Rationalität. Vielmehr markieren sie mit der Drohung absoluter Not ein neues Niveau der Disziplinierung benachteiligter Menschen in Deutschland.

2. Reaktion auf (tatsächliche oder vermeintliche) Krisen

Die Gesellschaft reagiert auf – tatsächliche oder vermeintliche – Krisen, indem sie Angehörige einer Gruppe, die auf unterschiedliche Weise bestimmt werden kann, für die Krise verantwortlich macht und in der Folge Maßnahmen gegen Angehörige dieser Gruppe ergreift. Die Projektion ist ein sehr starker Abwehrmechanismus. Und ein bisschen (vermeintliche) Krise ist immer.

3. Schutz durch Bildung und Geschichtsbewusstsein

Bildung und Geschichtsbewusstsein (in Bezug auf zu missbilligende Diskriminierungen in der Vergangenheit) bieten heute keinen absoluten, aber doch einen gewissen Schutz. Denjenigen, die früher als „Arbeitsscheue“ und heute als „Totalverweigerer“ diffamiert werden, wird dieser Schutz vorenthalten, was die Rhetorik vor allem aus der CDU gegen Menschen in Armut und damit die aktuelle Reform erst ermöglicht.

4. Entzug des Schutzes, den Paternalismus der BSHG-Zeit bot

Der Paternalismus der Ära des BSHG hatte sowohl entwürdigende, als auch schützende Effekte. Aus rechtskulturgeschichtlicher Sicht bedeuten die „Hartz IV“-Gesetze einen harschen Bruch mit der paternalistischen Tradition, der Menschen in prekären Lebenslagen den (geringen) Schutz, den der Paternalismus bot, entzog. Dies hat ihre Lage verschlechtert.

5. Negative und positive Freiheiten

Der Schutz durch die paternalistische Tradition der Sozialhilfe kompensierte – wenngleich nur sehr ungenügend – die Schutzlücke, die ihre Ursache darin hat, dass positive Freiheiten (wsk-Rechte) nicht, oder nicht in gleicher Weise wie negative Freiheiten (Abwehrrechte), anerkannt sind. Die Abkehr von der paternalistischen Tradition macht die Anerkennung der wsk-Rechte als Menschenrechte dringlicher denn je.

6. Schlingerkurs des BVerfG

Das BVerfG hat mit dem Regelsatzurteil vom 9.2.2010 und dem AsylbLG-Beschluss vom 18.7.2012 einen substantiellen Beitrag zur Anerkennung positiver Freiheitsrechte geleistet, diesen dann aber relativiert (Regelsatzbeschluss vom 23.7.2014) und später mit dem Sanktionsurteil vom 5.11.2019 und weiteren Entscheidungen systematisch konterkariert. Ohne diesen Backlash wäre der aktuelle RefE nicht möglich.



KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

? & !

Fragen & Diskussion